



Verordnung

über

die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Malters

vom 04. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Organe	3
Art. 3	Grundsatz.....	3
Art. 4	Regelmässige Benutzung durch Vereine und Organisationen	3
Art. 5	Vermietung	4
Art. 6	Benützungsgebühr	4
Art. 7	Kostenvorschuss, Depot.....	5
Art. 8	Übergabe der Mietsache	5
Art. 9	Abfall / Entsorgung	5
Art. 10	Konsumation	5
Art. 11	Bewilligungen	5
Art. 12	Brandschutz / Dekorationen.....	6
Art. 13	Ordnungsdienst	6
Art. 14	Haftung für Schäden.....	6
Art. 15	Festkonzept bei grösseren Veranstaltungen	6
Art. 16	Beschwerden.....	7
Art. 17	Inkrafttreten	7
Anhang		
	Gebührentarife für die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Malters	8

Der Gemeinderat Malters erlässt gestützt auf Art. 26 lit. c der Gemeindeordnung folgende Verordnung über die Benützung der Infrastruktur der Einwohnergemeinde Malters:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Infrastrukturen der Verwaltungsliegenschaften der Einwohnergemeinde Malters. Soweit auf einzelne Grundstücke und Liegenschaften in den besonderen Bestimmungen eingegangen wird, sind diese verbindlich. Für den Dorfplatz erlässt der Gemeinderat eine separate Verordnung.

Art. 2 Organe

¹ Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Grundsätze für Vermietung und Tarifierung der Infrastruktur der Verwaltungsliegenschaften fest. Er genehmigt die Tarife gemäss Anhang und passt diese regelmässig den Verhältnissen (Teuerung, Nachfrage, Ausstattung) an.

² Die Abteilung Liegenschaften ist für den Betrieb (Unterhalt, Erneuerung, Administration etc.) und die Vermietung der Infrastrukturen zuständig und erlässt für die verschiedenen Liegenschaften die Weisungen.

³ Die Hauswartung ist für die Einhaltung der Mietbedingungen und der Weisungen zuständig. Sie ist gegenüber den Mietenden im Rahmen der von der Abteilung Liegenschaften erlassenen Schriftlichkeiten weisungsbefugt.

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Infrastrukturen der Verwaltungsliegenschaften der Einwohnergemeinde Malters stehen der Einwohnergemeinde Malters und ihren Betrieben zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung. Im Weiteren können sie auch von den Vereinen, Organisationen oder von Privatpersonen genutzt werden.

² Die Schulanlagen stehen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten den Vereinen zur Verfügung.

³ Die Räumlichkeiten der Gemeinde bleiben während folgenden Zeiten für alle Nutzenden geschlossen:

- die ersten drei Wochen in den Sommerferien aufgrund der Grundreinigung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- Karfreitag bis Ostermontag
- Pfingstsonntag

⁴ An den übrigen Feiertagen ist die Nutzung in Ausnahmefällen (z.B. Cupspiel, Auf- und Abstiegs-spiel, Meisterschaftsspielen welche vom Verband angesetzt wurden) möglich. Es wird jedoch eine Feiertagsentschädigung fällig, sofern die Nutzung und Reinigung nicht schon mit der Miete abgedeckt ist.

Art. 4 Regelmässige Benutzung durch Vereine und Organisationen

¹ Vereine und Organisationen, welche die Infrastrukturen der Gemeinde für ihre Tätigkeit regelmässig benutzen möchten, richten ihre Reservationsanfragen direkt an die Abteilung Liegenschaften.

² Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Abteilung Liegenschaften. Die Zuteilung wird periodisch unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsbedürfnisse überprüft. Für die Koordination der Belegung der Turn- und Sporthallen der Sportvereine ist die Betriebskommission Turn- und Sportanlagen (BeKo) verantwortlich.

Art. 5 Vermietung

- 1 Alle Räumlichkeiten können über die Website der Gemeinde zu den definierten Konditionen gemäss Tarifen im Anhang reserviert werden. Die Reservation ist erst definitiv, wenn diese durch die Abteilung Liegenschaften bestätigt ist. Eine Reservation muss mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Anlass erfolgen. Die Abteilung Liegenschaften wird eine Reservation innert 5 Tagen bestätigen.
- 2 Bei Reservationen gelten folgende Prioritäten:
 - a. Anlässe der Einwohnergemeinde Malters
 - b. Anlässe der Volksschule und Musikschule
 - c. Anlässe einheimischer Vereine/Organisationen/Privatpersonen
 - d. Anlässe auswärtiger Vereine/Organisationen/Privatpersonen
- 3 Die Reservation für Vereine, Organisationen und Privatpersonen kann maximal 2 Jahre im Voraus erfolgen. Bestätigte Termine können durch grundsätzlich Vorrangberechtigte nicht mehr beansprucht werden.
- 4 Eine Vermietung der Räume an Veranstaltende und Mietende, welche in der Vergangenheit Probleme verursacht haben, oder bei deren Veranstaltungen rassistische, sexistische, menschenverachtende oder fremdenfeindliche Ideologien verbreitet werden, kann durch die Abteilung Liegenschaften verweigert werden.
- 5 Veranstaltungen der Gemeinde oder durch die Abteilung Liegenschaften bewilligte Anlässe welche sich mit den Benützungszeiten der regelmässigen Benutzenden überschneiden, haben Vorrang. Die regelmässigen Benutzenden der Gemeinderäumlichkeiten haben Vorrang gegenüber privaten Anlässen.
- 6 Bei Konflikten bei der Raumreservation entscheidet die Abteilung Liegenschaften abschliessend.

Art. 6 Benützungsgebühr

- 1 Für die Nutzung der Infrastruktur ist eine Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung ist ein Beitrag an die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Versorgung und Administration. Die Tarife decken nur einen Teil der effektiven Bruttokosten.
- 2 Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife im Anhang zu dieser Verordnung. Einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen profitieren gegenüber auswärtigen Gesuchstellenden von einem reduzierten Tarif.
- 3 Damit ein Verein oder eine Organisation vom einheimischen Tarif profitieren kann, haben diese eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Der Sitz des Vereins oder der Organisation ist in Malters oder der Name weist einen Bezug zur Gemeinde Malters auf.
 - b. Der Verein oder die Organisation üben eine regelmässige Tätigkeit in Malters aus.
- 4 Für nichtkommerzielle Veranstaltungen von Jugendvereinen sowie gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen (ohne Einnahmen) wird ein Rabatt von 50% auf der Benützungsgebühr des Tarifes 1 gewährt.
- 5 Als kommerziell gelten alle Veranstaltungen, bei welchen ein Eintritt verlangt wird oder durch den Verkauf von Essen und Getränken ein Gewinn erwirtschaftet werden soll.
- 6 Die Benutzung der Infrastrukturen der Gemeinde Malters wird für Gruppenstunden, Bildungsanlässe, Proben und Trainings von Malterser Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Definition „besenrein“ ist in einer Weisung festgehalten. Die Abteilung Liegenschaften kann entsprechende Bedingungen und Auflagen formulieren (z.B. Reinigung Magnesium- und Harzgebrauch in der Sporthalle).

⁷ Mit regelmässigen Nutzenden kann die Abteilung Liegenschaften gesonderte Nutzungsbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei sind die rechtsgleiche Behandlung sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

Art. 7 Kostenvorschuss, Depot

Die Abteilung Liegenschaften kann zur Sicherung der Mietkosten bzw. zur Deckung allfälliger Schäden einen Kostenvorschuss oder ein Depot verlangen. Das Depot wird unter Verrechnung der Benützungsgebühr und allfälliger Schäden zurückerstattet.

Art. 8 Übergabe der Mietsache

¹ Die Abteilung Liegenschaften organisiert die Übergabe der Mieträume. Sie erstellt ein Übergabeprotokoll, welches von den Mietenden bei der Übernahme der Räumlichkeit zu unterzeichnen ist. Bei der Rückgabe wird ebenfalls ein Protokoll erstellt. Auf diesem werden Mängel gegenüber dem Übernahmeprotokoll sowie die daraus abzuleitenden Mängelbehebungen festgehalten.

² Durch die Mietenden verursachte Schäden sind von diesen bei der Abgabe wahrheitsgetreu zu deklarieren.

³ Bei der Übergabe an regelmässig Nutzende (Training, Probe, etc) kann auf ein Protokoll verzichtet werden. Das heisst, die Übergabe erfolgt durch die Abgabe des Schlüssels.

⁴ Die Rückgabe erfolgt jeweils um 11.00 Uhr des Folgetages oder in Absprache mit der Hauswartung. Sind zu diesem Zeitpunkt die Aufräum- und Reinigungsarbeiten noch nicht abgeschlossen, oder erscheinen die Mietenden nicht zur Abgabe, so wird ein zusätzlicher Einrichtungstag verrechnet.

⁵ Die Abteilung Liegenschaften legt die Übergabebedingungen betreffend Bestuhlung in einer Weisung fest. Es koordiniert die Saalübergabe zwischen zwei Nutzenden mit dem Ziel den Aufwand möglichst gering zu halten.

⁶ Wird die Mietsache nicht weisungskonform übergeben, so räumt die Abteilung Liegenschaft den Veranstaltenden eine Frist zur Nachbesserung ein. Die zweite Abnahme wird gemeinsam vereinbart. Sind auch zu diesem Zeitpunkt noch Nachbesserungen für die Übergabe erforderlich, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

⁷ Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird mit den aktuell geltenden Stundenansätzen gemäss Tarifen im Anhang verrechnet.

Art. 9 Abfall / Entsorgung

¹ Abfall soll nach Möglichkeit durch den Einsatz von Mehrweggebinden oder wiederverwertbare Gebinden und die entsprechende Trennung vermieden werden.

² Die Entsorgung von Abfall ist Sache der Veranstaltenden und geht zu deren Lasten. Für die Bereitstellung des Kehrichts in den dazu vorgesehenen Gebinden gilt das Abfallreglement von REAL Luzern.

Art. 10 Konsumation

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

Art. 11 Bewilligungen

Sämtliche für einen Anlass benötigte Bewilligungen (Einzelanlassbewilligung, Luegsch-Jugend-schutz, evtl. weitere) sind durch die Veranstaltenden einzuholen.

Art. 12 Brandschutz / Dekorationen

¹ Die Einhaltung der Vorgaben der Gebäudeversicherung betreffend Brandschutz ist durch die Veranstaltenden sicher zu stellen. Die maximalen Belegungszahlen, die Sicherstellung der Fluchtwege und die Vorgaben betreffend die Bestuhlung (minimale Gangbreiten) sind zwingend einzuhalten.

² Bei grösseren Veranstaltungen erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr Malters–Schachen. Die Veranstaltenden melden sich für die Abnahme beim Kommando der Feuerwehr Malters-Schachen.

³ Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Hauswartung und nach deren Weisungen angebracht werden. Die Dekoration muss den brandschutztechnischen Vorschriften der Gebäudeversicherung Luzern entsprechen.

Art. 13 Ordnungsdienst

Die Abteilung Liegenschaften kann je nach Veranstaltung von den Veranstaltenden den Einsatz eines Ordnungsdienstes verlangen.

Art. 14 Haftung für Schäden

¹ Jeder Benützende hat zu den gemieteten Räumlichkeiten und den dazugehörenden Einrichtungen Sorge zu tragen. Bei der Abnahme festgestellte Beschädigungen an Mobilien und Immobilien werden im Abnahmeprotokoll aufgeführt. Die Abteilung Liegenschaften entscheidet, wieweit vom Veranstaltenden Schadenersatz gefordert wird. Für Schäden, welche nicht umgehend repariert werden, wird trotzdem eine entsprechende Entschädigung eingefordert.

² Die Gemeinde haftet nicht für während Veranstaltungen liegengelassene oder abhanden gekommene Gegenstände oder für die Beschädigung an mitgebrachten Gegenständen oder Instrumenten.

³ Für Schäden im Zusammenhang mit bzw. während der Dauer von Veranstaltungen haften die Veranstaltenden. Durch die Veranstaltenden muss für die Veranstaltung eine entsprechende Versicherung vorliegen.

Art. 15 Festkonzept bei grösseren Veranstaltungen

¹ Bei grösseren Veranstaltungen ist der Abteilung Liegenschaften frühzeitig ein Festkonzept mit dem folgenden Inhalt als Grundlage für die Bewilligung abzugeben:

- Art und Zielsetzung der Veranstaltung
- Zielpublikum
- Erwartete Besucherströme / Besucherlenkung / Fluchtwege
- Mobilitätskonzept / Parkierung
- Risikoanalyse und Sicherheitsmassnahmen (Polizei/Feuerwehr/Ordnungsdienst) inklusive Versicherungsnachweis
- Vorgesehene Verpflegung/Konsumation
- Situationsskizze mit Angeboten
- Abfall / Gebindemanagement
- Ticketing / Eintrittskontrolle / Jugendschutz
- Fest-Organisation mit Kontaktdaten

² Die Abteilung Liegenschaften genehmigt das Festkonzept und kann die Bewilligung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpfen.

³ Die frühzeitige Absprache mit der Abteilung Liegenschaften wird empfohlen.

Art. 16 Beschwerden

Der Gemeinderat ist in Beschwerdefällen die Beschwerdeinstanz.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisherigen Verordnung über die Benützung der Räumlichkeiten im Gebäude des Gemeindesaales vom 22. Dezember 1997 und die Verordnung über die Schul- und Sporträume und der Aussensportanlagen der Gemeinde Malters vom 21. März 1995 mit Änderung vom 24. Oktober 2007 werden aufgehoben.

Malters, 04. Dezember 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:



Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:



Reto Wermelinger

Anhang**Gebührentarife für die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Malters****Allgemeine Bestimmungen**

- Für Einheimische gilt gemäss Artikel 6 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung der Tarif 1. Für Auswärtige gilt der Tarif 2.
- Die Benützung der Infrastrukturen der Gemeinde Malters wird für Gruppenstunden, Bildungsanlässe, Proben und Trainings von Malterser Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Für nichtkommerzielle Veranstaltungen von Jugendvereinen sowie gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen (ohne Einnahmen) wird ein Rabatt von 50% auf der Benützungsgebühr des Tarifes 1 gewährt.

Benützungsgebühren Gemeindesaal

Tarife pro Benützungstag

Anlage	Räumlichkeiten	Tarif 1	Tarif 2
		Tagestarif in CHF	Tagestarif in CHF
Gemeindesaal	Saal EG inklusive Foyer	350	700
	Saal EG und UG inklusive Foyer	400	800
	Saal UG inklusive Foyer	100	200
	Saal DG	150	300
	Einrichtungs-, Zwischen- oder Reinigungstag	50	100

- In den Mietkosten sind enthalten: Strom, Wasser und Reinigung.
- Beim Saal EG wird ab dem 3. Aufführungstag eine Reduktion um 50% gewährt.
- Bei Nutzung unter 4 Stunden werden die Tarife um 50% reduziert.

Miete Bodenabdeckung
- Die Miete für die Bodenabdeckung beträgt pauschal CHF 200.

Miete Bühne
- Die Mietkosten belaufen sich von CHF 100 (Teilbühne) bis CHF 500 (ganze Bühne).
- Reinigung, Hin- und Rücktransport durch Mieterin, ohne Mitarbeit Gemeinde

Miete Geschirr
- Die Geschirrmiete beträgt CHF 80
- Hin- und Rücktransport durch Mietende

Hauswartung
- Ausserordentliche Aufwände des Hauswarts werden mit CHF 70/Std. verrechnet.

Benützungsgebühren Räumlichkeiten Schulanlagen

Tarife pro Stunde (Für die Administration wird eine Minimalgebühr von CHF 30 erhoben)

Anlage	Räumlichkeiten	Tarif 1	
		Stundentarif in CHF	
Schulhaus Muoshof	Muoshofsaal (alt)	30	
	Küche beim Saal	30	
- Kosten gültig bis der neue Trakt 3 Muoshof in Betrieb genommen werden kann.			
Schulanlage Muoshof	Saal Mitte	200	
	Saal links ¹⁾	100	
	Saal rechts ¹⁾	100	
	Küche ¹⁾	100	
	Schulküche	80	
- ¹⁾ Saal links und rechts und Küche können nur in Kombination mit dem Saal Mitte gemietet werden. - In den Mietkosten sind enthalten: Strom, Wasser und Reinigung.			
Schulhaus Bündtmättli	Singsaal	40	
	Dachsaal	10	
Schulhaus Eischachen	Singsaal	35	
- In den Mietkosten sind enthalten: Strom, Wasser und Reinigung.			

Benützungsgebühren Sporthalle Oberei für Fest- und Grossanlässe

Tarife pro Benutzungstag

Anlage	Räumlichkeiten	Tarif 1	Tarif 2
		Tagestarif in CHF	Tagestarif in CHF
Sporthalle Oberei	1 Halle	600	1500
	2 Hallen	1200	3000
	3 Hallen	1800	4500
	Office / Küche	150	400
Einrichtungs-, und Reinigungstag	Halbtags (bis 5 Std.)	80	160
	ganzer Tag	160	320

- In den Mietkosten sind enthalten: Strom, Wasser und Reinigung.
- Ausserordentliche Aufwände des Hauswarts werden mit CHF 70/Std. verrechnet.

Benützungsgebühren Turn- und Sporthallen / Aussensportanlage

Tarife pro Stunde (Für die Administration wird eine Minimalgebühr von CHF 30 (Tarif 1) und von CHF 50 (Tarif 2) erhoben)

Anlage	Räumlichkeiten	Tarif 1	Tarif 2
		Stundentarif in CHF	Stundentarif in CHF
Sporthalle Oberei Dreifachturnhalle	pro Halle	10	25
	Theoriesaal	10	25
	Office / Küche	20	50
Turnhalle Bündtmättli Doppeltturnhalle	pro Halle	10	25
Turnhallen Muoshof Doppeltturnhalle	pro Halle	10	25
Aussensportanlage Oberei	Inlinehockeyfeld	10	25
	Rasenplatz ¹⁾	120	300
	Kunstrasenplatz ¹⁾	80	200

- ¹⁾ Miete Rasen- und Kunstrasen pro Training oder Match.
- Reservationen für Rasen- und Kunstrasenfelder müssen über den SPIKO des Fussballclubs Malters vorgenommen werden.
- In den Mietkosten sind enthalten: Garderoben, Strom, Wasser und Reinigung.